

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 16 (1918-1919)

Heft: 2

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Armenpflege B. und der Bezirksrat Zürich beantragten Abweisung der Beschwerde. G. habe schon vor dem Kriege keine ständige Arbeit mehr gehabt; es stehe außer Zweifel, daß nach allfälliger Anstaltsentlassung bald seine erneute Versorgung stattfinden müßte.

Der Regierungsrat pflichtete der Stellungnahme von Armenpflege und Bezirksrat bei; der Beschwerdeführer habe sich bei seiner Versezung in die Anstalt Rheinau in einem Zustand schwerer Verwahrlosung und äußerster alkoholischer Verkommenheit befunden. Sein Protest gegen die Wahl der Anstalt ist also nicht angebracht; wenn sich sein Zustand inzwischen gebessert hat, ist es der Anstaltspflege zuzuschreiben. Für sein Wohlverhalten im Falle der Entlassung ist keine Gewähr geboten; nach dem Vorangegangenen wäre im Gegenteil der baldige Rückfall in das alte Laster mit Sicherheit zu erwarten. Hinsichtlich seiner beruflichen Fähigkeit gibt sich G. offenbar erheblichen Täuschungen hin. Die gesetzliche Befugnis der Armenpflege zu der beanstandeten Versorgung ergibt sich aus § 13 in Verbindung mit § 29 des Armentgesetzes. Die Berufung auf die persönliche Freiheit ist darnach hinfällig; diese ist durch die Verfassung nur innerhalb der gesetzlichen Schranken gewährleistet. (R. R. B. vom 5. Juli 1917.)

Befugnis der Armenpflege, je nach dem Zweck der Unterstützung diese in offener Fürsorge oder durch Anstaltsversorgung zu leisten. G., geboren 1855, ist seit 1915 vollständig und dauernd unterstützungsbedürftig. Die Armenpflege B. beschloß seine Anstaltsversorgung; G., der damit nicht einverstanden war, rekurrierte an den Bezirksrat Zürich. Dieser wies den Refurs ab, da G. sich nur mit Hilfe der öffentlichen und privaten Wohltätigkeit erhalte und seit September 1915 sozusagen nichts mehr gearbeitet habe. Es sei nicht zu hoffen, daß er noch Arbeit finden werde. Die weitere Duldung des bisherigen Unterstützungsverhältnisses liege nicht im Sinne des Armentgesetzes. G. beschwerte sich beim Regierungsrat und verlangte, daß die Armenpflege B. angewiesen werde, die notwendige Unterstützung wie bisanhin in offener Armenpflege nach Zürich zu gewähren. Nach Beendigung des Krieges werde er wieder Verdienst finden.

Der Regierungsrat wies die Beschwerde des G. ab: Nach § 13 des Armentgesetzes können die Unterstützungen von den Armenpflegen entweder in offener Fürsorge oder auch durch Unterbringung der Hilfsbedürftigen in Anstalten geleistet werden. Welche dieser Unterstützungsform gewählt werden soll, entscheidet sich nach dem jeweiligen Zweck der Unterstützung. Dieser wird im vorliegenden Fall durch die Anstaltsversorgung der Cheleute G. am besten erreicht; daher kann der Beschluß der Armenpflege nicht beanstandet werden. (R. R. B. vom 30. August 1917.)

Baselstadt. Dem Jahresbericht der Allgemeinen Armenpflege über das Jahr 1917 ist zu entnehmen, daß ihr noch nie so reichliche Mittel zur Verfügung gestellt wurden, wie im Berichtsjahr. Sie wurde dadurch in den Stand gesetzt, das Hotel zum Lamm zu erwerben und zu einem Altersasyl umzubauen, das anfangs 1918 eröffnet wurde. Mit Hilfe des Staates errichtete die Armenpflege ferner eine neue Suppenanstalt. Der Bericht weist auf die Vielgestaltigkeit der Hilfsinstitute und die daraus sich ergebende Zersplitterung der Mittel und Kräfte hin und hofft, daß die Zukunft in die bestehende Vielspurigkeit Ordnung bringen werde. Neben den allgemeinen Ursachen der Armut bewirkte die Teuerung, die enorme Preissteigerung für alle Lebens- und Bedarfsartikel, daß auch solche Leute den sauren Gang zur Armenpflege antreten mußten, die in normalen Zeiten nie in die Lage gekommen wären, fremde Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die Gesamtausgaben stiegen von 574,053 Fr. im Jahre 1916

auf 647,798 Fr. im Jahre 1917. Davon waren Heimatgelder 302,006 Fr. Die Verwaltung kostete 53,728 Fr. Der Staat leistete 156,217 Fr. W.

Appenzell A.-Rh. Die 3. kantonale Armenpflegerkonferenz vom 8. Juli auf Bögelinsegg in Speicher unter dem Vorsitz von Major Schmid, Armensekretär in Herisau, war von 27 Teilnehmern besucht. Außer Trogen und Wald waren sämtliche Gemeindearmenpflegen des Kantons vertreten. Regierungsrat Gugster-Züst in Teufen sprach über das Konkordat betreffend die wohnörtliche Armenpflege, dem der Kanton Appenzell A.-Rh. bekanntlich durch Beschluß der Landsgemeinde von 1918 beigetreten ist. Der Referent ist der Überzeugung, daß durch die Schaffung eines schweizerischen Konkordates, welchem alle Kantone beitreten sollten, die jetzt bestehenden Ungleichheiten in der Armenfürsorge abgeschafft werden könnten. Die heutige Zeit verlange eine Klärung des bisher geführten Systems, um Gleichheit zu erzielen. Die bürgerliche Armenpflege habe ja auch ihr Gutes gewirkt, jedoch habe sie leider nicht überall Schritt gehalten mit den Zeitverhältnissen. Die Schaffung der Notstandsaktionen während der Kriegszeit habe gelehrt, daß es auch möglich sei, im gesetzlichen Armenwesen unter den Kantonen ein Einheitsverfahren durch Anwendung der wohnörtlichen Armenfürsorge zu finden. Appenzell war bisher ein entschiedener Anhänger des Bürgerprinzipes, doch ist der Referent der festen Überzeugung, daß man mit dem Wohnortsprinzip sicherlich gute Erfahrungen machen werde. Er glaubt, daß die Handhabung der wohnörtlichen Armenpflege leichter sei, als man sich vorstelle, und zerstreut die gegen dieses System erhobenen Bedenken und Vorurteile. — Die Diskussion wurde nur vom Präsidenten in zustimmendem Sinne benutzt. Möchte auch sein Appell an die Anwesenden, die schweizerischen Armenpflegerkonferenzen fleißiger zu besuchen, beherzigt werden. K. H.

Bern. An den 6 Landesteilkonferenzen der bernischen Bezirksarmeninspektoren, die am 2. September begannen und am 9. September zu Ende gingen, ist auf Anordnung der kantonalen Armandirektion das Thema „Die Verpflegung unserer Armen“ behandelt worden.

Zur Aufnahme des Etats der dauernd Unterstützten hatte die Direktion mit Kreisschreiben vom 3. September die Zeit vom 7. Oktober bis 16. November festgesetzt mit dem Beifügen, daß diese Frist nicht überschritten werden dürfe. Außer den üblichen Anweisungen an die Armeninspektoren enthielt das Kreisschreiben folgende Bemerkung: „Es ist vorauszusehen, daß auch in diesem Jahre in verschiedenen Gemeinden verhältnismäßig mehr Fürsorgebedürftige vorhanden sind, als vor dem Kriege, und es ist deshalb um so notwendiger, daß die einzelnen Fälle ganz genau geprüft werden. Denn wenn ja wohl auch anzunehmen ist, daß die seit dem Ausbruch des Krieges veränderten Zeit- und Lebensverhältnisse zu einem Teil und in einem gewissen Maß noch länger andauern werden, und diesem Umstände Rechnung getragen werden muß, so darf trotzdem von der gesetzlichen Ordnung nicht abgegangen werden, wonach auf den Etat der dauernd Unterstützten nur solche Personen aufgenommen werden sollen, bei welchen im Sinne der §§ 2, 6 und 9 A.G. wirklich dauernde Unterstützungsbedürftigkeit vorhanden ist. Jedemfalls muß daran festgehalten werden, daß in allen Fällen, wo der Notstand offenkundig in vorübergehenden Verumständnissen begründet und wo er einzige und allein durch den Krieg verursacht worden ist, Aufnahmen auf den Etat der dauernd Unterstützten nicht stattfinden dürfen. Für die Angehörigen von Wehrmännern, die in den Militärdienst einrücken müssen, soll, wenn Not vorhanden ist, nach den einschlägigen Bestimmungen der Militärorganisation gesorgt werden, und hat man sich an die Abteilung des Armeestabes für soziale Fürsorge zu wenden. Für diejenigen Familien und Personen, welche

infolge des Krieges und seiner Begleiterscheinungen in Not geraten sind, sind in erster Linie die Mittel der Hülfs- und Notstandsaktionen, wo solche bestehen, in Anspruch zu nehmen, in zweiter Linie diejenigen der Spendkasse". St.

— Krieg und Aufnahme auf den Armenetat. Zwei Entscheide der kantonalen Armendirektion seien hier kurz wiedergegeben:

I. Es kann angenommen werden, daß das Personal öffentlicher Verwaltungen, wenn es vor dem Kriege ein zur Befriedigung seiner Bedürfnisse in normalen Verhältnissen ausreichendes Einkommen hatte, auch künftig nicht ungünstiger gehalten werde.

Begründung: Mochte ein durchschnittliches Jahreseinkommen von 1860 Fr. vor dem Kriege insbesondere für ländliche Verhältnisse bei Sparsamkeit und einfacher Lebensführung in vielen Fällen zum Unterhalt einer 7-köpfigen Familie genügen, so erscheint es durchaus begreiflich, wenn dies heute bei der außergewöhnlich verteuerten Lebenshaltung nicht mehr möglich ist. An der bisher beobachteten Praxis, wonach dauernde Unterstützungsbedürftigkeit nicht angenommen werden darf, wenn feststeht, daß die betreffenden Personen vor Kriegsausbruch und vielleicht auch noch nachher nicht unterstützungsbefürftig waren, im Laufe der Zeit aber einzig mit Rücksicht auf die als ausgesprochene Begleiterscheinung des Krieges eingetretene verteuerte Lebenshaltung die Hilfe der öffentlichen Wohltätigkeit in Anspruch zu nehmen gezwungen waren, muß einstweilen festgehalten werden. Denn wenn sich auch über die Gestaltung der wirtschaftlichen Lage nach Beendigung des Krieges im gegenwärtigen Augenblick noch keine sichern Schlüsse ziehen lassen, so ist doch anzunehmen, daß als natürliche Folge der Entwicklung der Zeitverhältnisse die Entlohnung der nicht frei erwerbenden Personen im allgemeinen mit den jeweiligen Preisen der Lebensbedürfnisse einigermaßen werde Schritt halten müssen. Mit andern Worten ausgedrückt, darf angenommen werden (die gegenwärtig zur Ausrichtung gelangenden Teuerungszulagen scheinen wenigstens darauf hinzudeuten), daß insbesondere das Personal öffentlicher Verwaltungen, wenn es vor dem Kriege ein zur Befriedigung normaler Verhältnisse und Bedürfnisse ausreichendes Einkommen hatte, auch künftig nicht ungünstiger gehalten werde.

II. Bei der Beurteilung der Notwendigkeit einer Etataufnahme ist davon auszugehen, daß das Personal privater Betriebe, soweit es vor dem Kriege imstande war, sich unter normalen Verhältnissen durchzubringen, auch nach dem Kriege nicht schlechter gestellt sein wird.

Aus den Motiven: Diese tatsächlichen Feststellungen über die Familien- und Erwerbsverhältnisse der Familie A. und die Begleitumstände ihrer Unterstützungsbedürftigkeit lassen deutlich erkennen, daß die Notlage mit den durch den Krieg geschaffenen außerordentlichen Verhältnissen im engsten Zusammenhang steht; mit andern Worten, daß es sich vorliegend um vorübergehende Hilfe an eine Familie handelt, die einzig mit Rücksicht auf die Folgen des Krieges hilfsbedürftig geworden ist. Insbesondere sind auch die zurzeit in Bern und anderswo auf dem Wohnungsmarkt sich zeigenden Schwierigkeiten eine Kriegserrscheinung, von der anzunehmen ist, daß sie wenigstens nicht in gegenwärtigem Maße bestehen bleiben werde. Was für das Personal öffentlicher Verwaltungen gesagt wurde, gilt auch für dasjenige privater Betriebe. Gedenfalls kann und darf nach wie vor nicht zugegeben werden, daß in gegenwärtiger Zeit bei Etataufnahmen allgemein auf die momentan bestehenden außerordentlichen Zeitverhältnisse abgestellt und angenommen werde, diese Verhältnisse müssen als auch nach dem Kriege andauernde und bleibende betrachtet werden. Eine derartige, jeder sichern Grundlage entbehrende Annahme und die darauf basierende Praxis bei künftigen Etat-

aufnahmen müßte zu unhaltbaren Konsequenzen führen, deren Folgen nicht zu verantworten wären.

A.

— Anstaltspläne im Kanton Bern. Die Zwangserziehungsanstalt Trachselwald ist in den beiden letzten Jahren öfters im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion gestanden. Man klagte über die Unterkeurtsverhältnisse der Zöglinge usw. Nun wird ein Projekt ausgearbeitet, das die Verlegung der ganzen Anstalt auf den Tessenberg (Montagne de Diesse) vorsieht, wo größere Bodenmeliorationsarbeiten von den jugendlichen Delinquenten ausgeführt werden sollen.

— Ferner wurde seinerzeit bei Aufstellung des Programmes für die Erweiterung des Strafvollzuges beschlossen, die Korrektionsanstalt für Frauen in Hindelbank zu verlegen. Der Regierungsrat ist noch heute der Meinung, daß die Neuerstellung einer großen Anstalt, die den Verhältnissen besser angepaßt werden kann, als es in Hindelbank möglich ist, noch zirr Stunde sich als nötig erweist. Da ist der Gedanke aufgetaucht, aus Hindelbank ein Gegenstück der Anstalt Trachselwald (Tessenberg) zu machen, also eine Straf- und Einweisungsanstalt für die weibliche Jugend, eine Anstalt, die nicht nur der Kanton Bern, sondern die ganze Schweiz nötig hat. Es würde sich das in Hindelbank gut verwirklichen lassen.

A.

Genf. Das Bureau central de bienfaisance hat im Jahr 1917 seinen Direktor, Herrn Wagnière, durch den Tod verloren. An seine Stelle trat der bisherige Sekretär, Herr John Jaques. Das Bureau hat sich sehr viel mit aus den kriegsführenden Staaten um ihrer Nationalität willen ausgewiesenen Personen, die in der Schweiz und speziell in Genf eine Zuflucht suchten, zu befassen. Die Bestrebungen zu einem Zusammenschluß der wohltätigen Institutionen Genfs, wie er bereits in St. Gallen und Basel besteht, sind noch nicht zum Abschluß gelangt. Von einer Delegiertenversammlung von 33 wohltätigen Institutionen wurde das Bureau beauftragt, die Angelegenheit weiter zu fördern. Die Ausgaben betrugen im Jahr 1917: 177,443 Fr., wovon für die Verwaltung 34,222 Fr. Von Behörden und Privaten gingen zu Unterstützungszwecken ein: 85,076 Fr.

W.

— Vom 17.—19. Oktober fand ein Kurs für Armenpfleger statt, ähnlich dem letzten Jahr in Zürich abgehaltenen. Es wurde gesprochen über: Öffentliche und private Unterstützung, Informationsdienst, Jugendschutz, Schulärzt, Berufsberatung, Lehrlingsfürsorge, hauswirtschaftlichen Unterricht als Hilfsmittel für die Armenpflege, Unterstützung durch Arbeit, soziale Frauenschulen.

W.

— Der XVII. Verwaltungsbericht der Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich über das Jahr 1917 beleuchtet das zum Aufsehen mahnende Verhältnis der Notstandsfürsorge zur Armenpflege und wirbt um Gaben zum Bau eines Altersheims für Niedergelassene. — Der Gesamtunterstützungsaufwand betrug: 762,005 Fr. (1916: 558,779 Fr.), davon leistete die freiwillige Armenpflege aus eigenen Mitteln 370,129 Fr., die Heimatgemeinden der Unterstützten 387,127 Fr. Die Verwaltung kostete 101,175 Fr. Die politische Gemeinde spendete einen Beitrag von 430,000 Fr., der Staat von 22,800 Fr., die Mitgliederbeiträge waren 45,022 Fr. ab.

W.

Art. Institut Orell Füllsi, Verlag, Zürich.

Bon Biene, Honig und Wachs

und ihrer kulturhistorischen und medizinischen Bedeutung von F. Berger.

Kl. 8°, 102 Seiten. — Preis fr. 1. 20.

Buchdruckerei „Effingerhof A.-G.“ in Brugg.